



## Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach den Übergangsregelungen (§ 15 Abs. 1 WBO)

(Stand: 15. Dezember 2008)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wenn Sie vor dem 23. Juni 2007 (= Tag des In-Kraft-Tretens der Weiterbildungsordnung, WBO) eine Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie abgeschlossen haben, finden Sie nachfolgend alle notwendigen Informationen darüber, wie Sie die Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ nach den Übergangsregelungen der WBO formgerecht beantragen können.

### 1. Was ist zu tun, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen zu bekommen?

Die Anerkennung muss formgerecht beim Referat Fortbildung, Weiterbildung & Qualitätssicherung formgerecht der LPK Baden-Württemberg (70174 Stuttgart, Jägerstr. 40) beantragt werden.

Der Antrag besteht aus

- 1) einem zweiseitigen Hauptformular („Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach den Übergangsregelungen“) und
- 2) bestimmten Anlagen (bitte dazu Anlage 1 dieses Merkblatts beachten!).

Das Antragsformular, das sog. „Formblatt - Anlage 1“ (nur in bestimmten Fällen erforderlich) und dieses Merkblatt kann man von der Homepage der Landespsychotherapeutenkammer herunter laden ([www.lpk-bw.de](http://www.lpk-bw.de)). Das Antragsformular und das „Formblatt - Anlage 1“ kann man direkt am PC ausfüllen, abspeichern und dann ausdrucken.

Alle erforderlichen Unterlagen bitte auf dem Postweg an die oben genannte Adresse schicken.

### 2. Wer kann den Antrag stellen?

Jedes Kammermitglied, das vor In-Kraft-Treten der WBO eine Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie abgeschlossen hat und ein entsprechendes Zertifikat einer Fachgesellschaft (z. B. GNP) besitzt.

### 3. Welche Anlagen zum Antrag sind für alle Antragsteller obligatorisch?

1. Kurzer Lebenslauf mit detaillierten Angaben zur Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Tätigkeit,
2. Urkunde über die abgeschlossene (Aus-) / Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie (z. B. GNP-Zertifikat),
3. Bescheinigung(en) über mindestens 400 Stunden theoretische Fort-/Weiterbildung im Bereich der Klinischen Neuropsychologie.

☛ Für Antragsteller, die ein Zertifikat erworben haben, welches nicht von der GNP ausgestellt wurde, sind darüber hinaus weitere Anlagen verbindlich (vgl. dazu Anlage 1 dieses Merkblatts).

#### 4. Warum genügt es nicht, wenn dem Antrag einfach das Zertifikat beigelegt wird?

Kammermitglieder, die vor In-Kraft-Treten der WBO in einem von § 2 WBO und Abschnitt B der WBO abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B der WBO entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, *wenn die Weiterbildung gleichwertig ist*. Bei früher erworbenen Qualifikationen ist die Kammer also grundsätzlich verpflichtet, die sog. Gleichwertigkeit zu überprüfen.

#### 5. Was bedeutet „Gleichwertigkeitsprüfung“?

Die Gleichwertigkeitsprüfung betrifft die Frage, ob die nachfolgenden Mindestkriterien der WBO durch die eine bereits zertifizierte Qualifikation erfüllt sind:

- (I) zwei Jahre klinische Vollzeittätigkeit bzw. entsprechend längere klinische Teilzeittätigkeit,
- (II) 100 Stunden qualifizierte fallbezogene Supervision im Bereich „Klinische Neuropsychologie“,
- (III) fünf differenzierte Falldarstellungen / Begutachtungen im Bereich „Klinische Neuropsychologie“,
- (IV) 400 Stunden theoretische Fort-/Weiterbildung im Bereich „Klinische Neuropsychologie“.

#### 6. Gilt hierbei für Antragsteller mit einem GNP-Zertifikat ein vereinfachtes Verfahren?

Ja.

Für Antragsteller, die vor dem 23. Juni 2007 ein GNP-Zertifikat erworben haben, gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren! Konkret bedeutet das, dass die unter Punkt 5 genannten Kriterien I – III durch Vorlage des GNP-Zertifikats als abgegolten gelten und lediglich das Kriterium IV („mindestens 400 Stunden theoretische Fort-/Weiterbildung“) nachgewiesen werden muss.

☛ **Antragsteller, die vor dem 23. Juni 2007 ein anderes Zertifikat erworben haben, müssen hingegen die Erfüllung aller vier unter Punkt 5 genannten Kriterien vollständig belegen.**

#### 7. Wie können die geforderten 400 Theoriestunden nachgewiesen werden, wenn man ein GNP-Zertifikat vor dem 23. Juni 2007 erworben hat?

Grundsätzlich sind vom Antragsteller mittels entsprechender Bescheinigungen insgesamt mindestens 400 Stunden theoretische Fort-/ Weiterbildung im Bereich der Klinischen Neuropsychologie nachzuweisen, die vor dem 23. Juni 2007 absolviert wurden.

Zum Nachweis sind zwei Varianten denkbar:

Variante I: Anrechnung des GNP-Zertifikats mit 140 Stunden und Nachweis der fehlenden 260 Theoriestunden.

- a) Für die Vorlage des GNP-Zertifikats werden ohne nochmalige Prüfung **140 Theoriestunden** angerechnet.

Die noch fehlenden 260 Theoriestunden können abgedeckt werden durch theoretische Fortbildungen, die nach Ausstellungsdatum des GNP-Zertifikats (z. B. 15. Mai 2001) und vor dem 23. Juni 2007 absolviert worden sind. Als Nachweise sind dabei zulässig

- b) eine pauschale Bescheinigung des Arbeitsgebers („Bescheinigung des Arbeitgebers über absolvierte theoretische Fort- und Weiterbildung in KNP“), die den Zeitraum der absolvierten theoretischen Fortbildungen („von – bis“) und eine entsprechende Gesamtstundenzahl ausweisen muss

und / oder

- c) anderweitige Fortbildungsbescheinigungen / Fortbildungsnachweise, wenn diese Bescheinigungen jeweils konkrete Stundenangaben bzw. Fortbildungseinheiten, Zeitpunkte der Fortbildung und die Inhalte der Fortbildung ausweisen (anrechnungsfähig sind bei dieser Variante aber grundsätzlich nur absolvierte Theoriestunden nach Ausstellungsdatum des GNP-Zertifikats und vor Inkrafttreten der WBO).

Variante II: Kompletter Nachweis der 400 Stunden über Einzelnachweise.

Alternativ zu Variante I können auch Einzelnachweise eingereicht werden, die in der Gesamtsumme mindestens 400 Stunden theoretische Fort-/Weiterbildung im Bereich der Klinischen Neuropsychologie belegen müssen. Diese Theoriestunden müssen vor dem 23. Juni 2007 absolviert worden sein.

### **8. Welche theoretischen Fort-/Weiterbildungen im Bereich „Klinische Neuropsychologie“ können im Rahmen der Übergangsregelungen grundsätzlich berücksichtigt werden?**

- Fachliche Fortbildungen in Deutschland, die vor In-Kraft-Treten der WBO absolviert wurden und die sich inhaltlich auf „Allgemeine Neuropsychologie“ oder „Spezielle Neuropsychologie“ im Sinne von Abschnitt B der gültigen WBO, Klinische Neuropsychologie, Punkt 5.1 beziehen.
- Fachliche Fortbildungen im Ausland, die vor In-Kraft-Treten der WBO absolviert wurden und die sich inhaltlich auf „Allgemeine Neuropsychologie“ oder „Spezielle Neuropsychologie“ im Sinne von Abschnitt B der gültigen WBO, Klinische Neuropsychologie, Punkt 5.1 beziehen.

☛ Bitte beachten:

Antragsteller, die kein GNP-Zertifikat vorlegen können, müssen die absolvierten *theoretischen Fort-/Weiterbildungen* – möglichst chronologisch geordnet – im **Formblatt - Anlage 1** auflisten (je nachdem können vom Antragsteller mehrere Formblätter ausgefüllt werden). Dem Antrag sind für alle aufgelisteten Fort-/Weiterbildungen entsprechende Original-Bescheinigungen (z.B. Teilnahmebescheinigungen oder Bescheinigungen von Arbeitgebern) beizulegen, welche zumindest Angaben zum Inhalt, zum Zeitpunkt (z.B. exakte Datumsangaben) und zum Umfang der theoretischen Fortbildung (entweder in Zeitstunden oder in Fortbildungseinheiten) beinhalten müssen.

### **9. Können in besonderen Fällen auch nachträglich ausgestellte Pauschal-Bescheinigungen von Arbeitgebern als Nachweise für Theoriestunden herangezogen werden?**

Ja.

Die Bescheinigungen müssen aber den Zeitraum, in dem die Theoriestunden absolviert worden sind („vom...bis“; Beispiel: vom 01.07.2002 – 23.06.2007) und die absolvierte Gesamtstundenzahl exakt ausweisen.

### **10. Von wem werden die Anträge geprüft, wer entscheidet?**

Die Vorprüfung aller Anträge erfolgt im Referat Fortbildung, Weiterbildung & Qualitätssicherung. Die endgültige Entscheidung liegt in den Händen des Prüfungsausschusses Klinische Neuropsychologie.

### **11. Was ist, wenn ein (Teil-)Kriterium – z. B. die geforderte Mindestzahl von 400 Theoriestunden - noch nicht erfüllt ist? Gibt es im Rahmen der Übergangsregelung die Möglichkeit zur Nachqualifikation?**

Grundsätzlich ja. Darüber entscheidet in begründbaren Fällen der Prüfungsausschuss.

**12. Welche Gebühr wird für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen erhoben?**

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen wird eine Gebühr von 100.- Euro erhoben (vgl. Gebührenordnung der LPK Baden-Württemberg).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg**

Jägerstr. 40 - 70174 Stuttgart -Tel. 0711 / 674470-0

Ihr Ansprechpartner: Dr. Dipl.-Psych. Jürgen Schmidt

Ref. Fortbildung & Qualitätssicherung (Sprechzeiten: MO bis MI 13.00 –14.00 Uhr)

Tel. 0711 – 67 44 70 30 - Fax. 0711 – 67 44 70 16 - [schmidt@lpk-bw.de](mailto:schmidt@lpk-bw.de)

**Anlage 1: Erforderliche Anlagen zum Antrag und erforderliche Form dieser Anlagen**

A1) Kurzer Lebenslauf mit detaillierten Angaben zur Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Tätigkeit (obligat für alle)		
	Erforderliche Nachweise und Form der Nachweise	
	<b>Antragsteller mit einem GNP - Zertifikat</b>	<b>Antragsteller mit einem <u>anderen</u> Zertifikat</b>
A2) <i>Zertifikat</i>	Original oder beglaubigte Kopie	Original oder beglaubigte Kopie
Mindestkriterien (gem. WBO)		
I). <i>mindestens zwei Jahre klinische Vollzeittätigkeit bzw. entsprechend längere klinische Teilzeit-Tätigkeit</i>	kein Nachweis erforderlich	Bescheinigung(en) von Arbeitgebern, Arbeitszeugnisse o.ä. [Originale oder beglaubigte Kopien]
II) <i>mindestens 100 Stunden qualifizierte fallbezogene Supervision im Bereich „Klinische Neuropsychologie“</i>	kein Nachweis erforderlich	Bescheinigung(en) von Supervisoren, Fachgesellschaft, Arbeitgeber o.ä. [Originale oder beglaubigte Kopien]
III) <i>mindestens fünf differenzierte Falldarstellungen / Begutachtungen im Bereich „Klinische Neuropsychologie“</i>	kein Nachweis erforderlich	Vorlage von mindestens fünf kompletten Falldarstellungen / Begutachtungen [Originale oder beglaubigte Kopien]
IV) <i>mindestens 400 Stunden theoretische Fort-/Weiterbildung im Bereich „Klinische Neuropsychologie“</i>	Bescheinigungen über die noch fehlenden 260 Theoriestunden (vgl. Punkt 7 dieses Merkblatts) im Falle der Anrechnung des Zertifikats mit 140 Theoriestunden (Variante 1)  <u>oder:</u>  Bescheinigungen über insgesamt mindestens 400 Theoriestunden (Variante 2; vgl. Punkt 7)  [jeweils Originalbescheinigungen oder beglaubigte Kopien]	ausgefülltes Formblatt ( <b>Formblatt -Anlage 1</b> )  <u>und</u>  Bescheinigungen über die absolvierten theoretischen Fort-/Weiterbildungen  [Originalbescheinigungen oder beglaubigte Kopien]